

## **Satzung**

### **über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Weiskirchen**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27 Juni 1997(Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Okt. 1998 ( Amtsblatt Seite 1030) und Gesetz Nr. 1463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Jan. 2001 ( Amtsblatt Seite 530) und der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung BekVO) vom 15. Oktober 1981 (Amtsbl. S. 826)in der Fassung des Gesetzes Nr. 1327 vom 26.1.1994 ( 4. Rechtsbereinigungsgesetz – Amtsblatt Seite 509) sowie des Beschlusses des Gemeinderates Weiskirchen vom 15. November 2001 wird folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Allgemeine Form der Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung im "Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Weiskirchen".

Als „Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Weiskirchen „ gilt das unter dieser Bezeichnung von der Gemeinde Weiskirchen mit dem Hinweis auf die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters für den Textteil herausgegebene, wöchentlich erscheinende und von jedermann beziehbare Veröffentlichungsblatt.

Die Gemeinde Weiskirchen stellt das Amtl. Bekanntmachungsblatt jedem Haushalt kostenlos zu.

#### **§ 2**

#### **Bekanntmachung durch Offenlegung**

(1) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt, daß sie im Rathaus in Weiskirchen, Kirchenweg 2, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der wesentliche Inhalt dieser Teile ist in der Satzung grob zu erläutern.

(2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen.

(3) Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält.

#### **§ 3**

#### **Ortsübliche Bekanntmachung**

Die in den §§ 1 und 2 beschriebene Form der öffentlichen Bekanntmachung gilt als ortsüblich, soweit Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachungen verlangen.

#### **§ 4**

#### **Bekanntmachung der Einberufung von Gemeindegremien**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung der Einberufung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder der Ortsräte erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) und der jeweiligen Geschäftsordnung des Gemeinderates bzw. der jeweiligen Ortsräte.
- (2) Bekanntmachungen über die Einberufung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortsräte zur Dringlichkeitssitzungen erfolgen, wenn deren Veröffentlichung nicht mehr rechtzeitig im wöchentlichen erscheinenden „Amtl. Bekanntmachungsblatt“ möglich ist, durch Herausgabe eines Sonderdruckes, der für Dringlichkeitssitzungen der Ortsräte auf den jeweiligen Gemeindebezirk beschränkt wird.
- (3) Wenn Gesetze oder Verordnungen eine andere Art der Öffentlichen Bekanntmachung vorschreiben, gehen diese der Regelung nach Abs. 1 und 2 dieser Satzung vor.

#### **§ 5**

#### **Notbekanntmachung**

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen besonderer Naturereignisse oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Anschlag, Flugblätter oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch diese Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

#### **§ 6**

#### **Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist vollzogen im Falle des § 1 Abs.1 mit Ablauf des Erscheinungstages des amtlichen Bekanntmachungsblattes“; im Falle des § 1 Abs. 2 mit Ablauf des Erscheinungstages des Sonderdruckes des „Amtlichen Bekanntmachungsblattes“.
- (2) Die Bekanntmachung durch Offenlegung nach § 2 ist mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Weiskirchen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Weiskirchen vom 23. Juli 1982 außer Kraft.

Weiskirchen, den 15. November 2001

Der Bürgermeister:  
Bernd Theobald